
Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz¹

(Vom 20. Januar 1975)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 150 Abs. 3 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1³

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Verwaltung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden und für die Rechtspflege, soweit nicht durch Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Erlasse des Kantons und, im Rahmen ihrer Autonomie, der Bezirke und der Gemeinden eine abweichende Regelung gilt.

² Der Regierungsrat erlässt einen Gebühren-Tarif.

§ 2⁴

¹ Benützung-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie in dieser Verordnung oder in einem andern gesetzlichen Erlass oder im Gebühren-Tarif vorgesehen sind.

² Für Amtshandlungen, für welche in den nachstehenden Bestimmungen und in andern Erlassen keine besonderen Gebühren bezeichnet sind, kann eine Gebühr von Fr. 30.- bis Fr. 5000.- erhoben werden.

§ 3⁵

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen sind unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den gesetzlichen Ansätzen festzusetzen.

² Besteht ein Mindest- und Höchstansatz, so ist die Gebühr für den Einzelfall nach der Bedeutung der Sache und nach Zeitaufwand festzusetzen. Dabei darf für die Berechnung des Zeitaufwandes ein Ansatz von Fr. 180.-- für die Stunde nicht überschritten werden.

³ Der Höchstansatz darf ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent überschritten werden, wenn eine Amtshandlung einen so grossen Aufwand erfordert, dass der Höchstansatz dazu in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

⁴ Gebühren und Auslagen können für Rechtsmittelverfahren als Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 4⁶

Barauslagen und Entschädigungen sind zu den Gebühren hinzuzurechnen, ausgenommen Kanzleigeühren, die in der Gebühr enthalten sein können.

§ 5⁷

¹ Die Gebühr trägt, wer die öffentliche Sache oder Anstalt beansprucht oder eine Amtshandlung veranlasst hat.

² Gebühren für verfahrensleitende Verfügungen können mit der Verfügung selbst oder mit dem Entscheid auferlegt werden.

³ Haben mehrere Personen für eine Gebühr aufzukommen, so haften sie mangels anderer Vorschriften solidarisch.

§ 6

¹ Benützungsgebühren fallen in die Staats-, Bezirks- oder Gemeindekasse.

² Verwaltungsgebühren kantonaler Behörden und Amtsstellen fallen in die Staatskasse.

³ Verwaltungsgebühren von Behörden und Amtsstellen der Bezirke und Gemeinden fallen in die Bezirks- oder Gemeindekasse, sofern die Bezirke und Gemeinden keine andere Regelung getroffen haben.

⁴ Gerichtsgebühren fallen in die Gerichtskasse; Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Die Gebühren können, sofern sie Fr. 1000.- nicht übersteigen, durch Nachnahme erhoben werden.

§ 7⁸

¹ Die Gebühren, Entschädigungen und Barauslagen sind auf den Ausfertigungen vorzumerken, sofern nicht gesondert Rechnung gestellt wird.

² Der Gebührenpflichtige kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Rechnung eine anfechtbare Kostenverfügung mit detaillierter Abrechnung verlangen.

³ Die zuständige Behörde oder Amtsstelle erlässt von Amtes wegen eine anfechtbare Kostenverfügung, wenn die Rechnung nicht beglichen wird und noch kein Vollstreckungstitel vorliegt.

§ 8⁹

¹ Die Kostenrechnung ist grundsätzlich mit der Hauptsache anfechtbar.

² Gegen Kostenverfügungen sind die Rechtsmittel nach Massgabe der Schweizerischen Prozessordnungen und des kantonalen Verfahrensrechts zulässig.

§ 9

Unrichtige oder unangemessene Kostenbemessungen, welche die Aufsichtsbehörde bei Ausübung ihrer Tätigkeit feststellt, sind von Amtes wegen zu rügen und zu berichtigen.

II. Allgemeine Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie Entschädigungen

§ 10¹⁰ Kanzleigebühren

¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|---------------|
| a) Ausfertigung von Verfügungen oder Entscheiden
je angefangene Seite | Fr. | 15.- |
| b) für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite | Fr. | 1.- |
| für die weiteren Kopien, je Seite | Fr. | --.30 |
| c) für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben | Fr. | 10.- bis 40.- |
| d) Zustellgebühr inklusive Porti, Zustellung von
Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen | Fr. | 30.- bis 50.- |
| e) Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung
von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetz-
erlassen | Fr. | 12.- bis 20.- |

² Für Bescheinigungen beträgt die Gebühr Fr. 15.- bis Fr. 200.-.

³ Ausfertigungen, die von Amtes wegen einer Behörde oder einer Amtsstelle zuzustellen sind, sind gebührenfrei.

§ 11¹¹ Beglaubigungen

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt die Gebühr Fr. 20.-. Sind mehrere Unterschriften auf dem gleichen Aktenstück zu beglaubigen, so beträgt die Gebühr für jede Unterschrift Fr. 10.-. Für die Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 10.- je Seite.

§ 12¹² Dienstleistungen, Auskünfte

¹ Für Dienstleistungen und Auskünfte, die vorwiegend im privaten Interesse erbracht werden und einen erheblichen Zeitaufwand verursachen, kann nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 eine Gebühr erhoben werden.

² Für Dienstleistungen und Auskünfte an Behörden und Amtsstellen werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

³ Im Bereich der Strassenverwaltung kann für Dienstleistungen und Auskünfte (wie Beratungen, Augenscheine und Stellungnahmen), die im Aufwand über eine Kurzberatung hinausgehen (mehr als eine Stunde Aufwand), nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 bzw. gemäss Gebührentarif (Tiefbauamt, Dienstleistungen Strassenverwaltung) eine Gebühr erhoben werden.

§ 12a¹³ Gesuche nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz

¹ Die Bearbeitung von Gesuchen, welche die eigenen Personendaten betreffen, ist gebührenfrei.

² Die Bearbeitung von andern Gesuchen nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz ist gebührenfrei, wenn die nach §§ 10 und 12 berechnete Gebühr den Betrag von Fr. 40.-- nicht erreicht.

§ 13¹⁴ Entschädigungen an Zeugen und Auskunftspersonen

¹ Zeugen, die einen Verdienstaufschlag nachweisen oder glaubhaft machen, erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.- bis Fr. 200.- pro Stunde. Für andere Zeugen beträgt das Zeugengeld je nach Zeitaufwand Fr. 20.- bis Fr. 300.-.

² Die Zeit für die Hin- und Rückfahrt vom Wohn- und Arbeitsort ist in Anrechnung zu bringen.

³ Für Auskünfte von Drittpersonen können die gleichen Entschädigungen wie für Zeugen ausgerichtet werden.

§ 14 Entschädigung an Sachverständige und Übersetzer

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird von der Behörde, welche die Begutachtung veranlasst oder den Übersetzer beigezogen hat, nach Ermessen festgesetzt. § 8 ist sinngemäss anwendbar.

§ 15¹⁵ Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigungen

Für Einzelbehörden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Übersetzer darf eine Reise-, Verpflegungs- und Nachtquartierentschädigung gemäss den Bestimmungen über die Personal- und Besoldungsverordnung belastet werden.

III. Gebühren für die Verwaltungsrechtspflege und die allgemeine Staats- und Gemeindeverwaltung

Nr.	Fr.
§ 16 ¹⁶ Gemeindeganzlei	
1 Abfassung und Beurkundung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung	60.- bis 600.-
§ 16a ¹⁷ Einwohnerkontrolle	
1a Ausstellung eines Niederlassungsausweises	10.-
1b Ausstellung oder Erneuerung eines Aufenthaltsausweises	30.-
1c Entgegennahme der Meldung einer Geschäftseröffnung	10.-
1d Erteilung von Auskünften an Private (unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen)	
Adressen	5.-
volle Personalien	10.-
1e Wohnsitzbescheinigung	10.-
1f Lebensbescheinigung	5.-
1g Bestätigung für Verkehrsamt	10.-

In diesen Gebühren sind allfällige Spesen (Portoauslagen, Telefonspesen, Kosten von Publikationen usw.) nicht inbegriffen.

Nr.			Fr.
§ 17¹⁸ Gemeindepräsidium			
2	Amtliche Verfügungen	30.- bis	500.-
3	Amtliche Leitung von öffentlichen Versteigerungen, von Gründungsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen	110.- bis	600.-
§ 18¹⁹ Vormundschaftsbehörde			
4	Protokollführung bei der Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	30.- bis	100.-
5	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters und andere Verfügungen	50.- bis	1 000.-
6	Abnahme und Prüfung der Verwaltungsrechnung eines Vormundes, Beistandes oder Beirates	50.- bis	500.-
7	Prüfung und Vormerkung des Berichtes des überlebenden Ehegatten über das Kindsvermögen: ½ Promille des reinen Vermögens, jedoch höchstens Fr. 50.-		
8	Mitwirkung bei einer amtlichen Siegelung, Inventaraufnahmen, Erbteilung oder Versteigerung: für jede halbe Stunde	25.-	
9	Hinterlegung und Änderung der Registrierung einer letztwilligen Verfügung	40.-	
10	Erbbescheinigungen	60.- bis	700.-
11	Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	40.- bis	300.-
12	Genehmigung von Rechtsgeschäften	40.- bis	300.-
13	Erstmalige Entgegennahme des Mündelvermögens zur Aufbewahrung und Vormerkung: bei Vermögen bis Fr. 10 000.-	30.-	
	bei Vermögen über Fr. 10 000.-	50.-	
	Die gleiche Gebühr wird erhoben beim endgültigen Rückzug des Vermögens.		
14	Einvernahmen: für jede halbe Stunde	25.-	
§ 19²⁰ Gemeinderat			
15	Konzessionen für die Beanspruchung von Gemeindgut: Die einmalige und jährliche Gebühr richtet sich nach der Bedeutung der Anlage.		
16	Erlass von Verfügungen	60.- bis	20 000.-
17	Behandlung anderer Geschäfte	60.- bis	4 000.-
§ 20²¹ Betreibungsamt			
18	Für die Aufnahme und Ausfertigung von Wechselprotesten sind die Ansätze der Pfändung im Betreibungsverfahren sinngemäss anzuwenden.		

173.111

Nr.			Fr.
§ 21²²	Bezirksbehörden		
19	Die Gebührenansätze der Gemeinden sind sinn- gemäss für die Amtshandlungen der Bezirks- behörden anzuwenden.		
§ 22²³	Steuerkommission		
20	Behandlung und Entscheid im Einsprachever- fahren	50.-	bis 2 000.-
§ 23²⁴	Departemente des Regierungsrates und kantonale Amtsstellen		
21	Erlass von Verfügungen	50.-	bis 20 000.-
22	Behandlung anderer Geschäfte	50.-	bis 10 000.-
§ 24²⁵	Regierungsrat		
23	Konzessionen für die Beanspruchung von Staats- gut: Die einmalige und jährliche Gebühr ist nach der Bedeutung der Anlage festzulegen.		
24	Erlass von Verfügungen	50.-	bis 20 000.-
25	Behandlung anderer Geschäfte	50.-	bis 10 000.-
26	Für die Verwaltungsrechtssprechung gelten die Ansätze des Verwaltungsgerichtes.		
§ 25²⁶	Verwaltungsgericht		
27	Behandlung und Entscheid einer Vor- oder Zwischenfrage, wenn sie nicht mit der Haupt- sache entschieden wird	60.-	bis 700.-
28	Einzelrichterentscheide	60.-	bis 2 000.-
29	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde oder einer Revision	100.-	bis 20 000.-
30	Behandlung und Entscheid einer Klage	100.-	bis 20 000.-
31	Erläuterung eines Entscheides	40.-	bis 500.-
32	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr erlassen oder unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.		
§ 25a²⁷	Zwangsmassnahmengericht		
33	Anordnung und Verlängerung von Zwangs- massnahmen im Ausländerrecht	60.-	bis 2 000.-
34	Behandlung und Entscheid einer Beschwerde gegen Polizeigewahrsam aufgrund von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen	60.-	bis 2 000.-

Nr.

Fr.

IV. Gebühren für die Strafrechtspflege**§ 26²⁸** Verfahren bei Verbrechen und Vergehen*A. Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren*

1	Amtshandlungen der gerichtlichen Polizei (Tatbestandesaufnahmen, Einvernahmen, Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Blut- und Urinproben, Spurenauswertungen, Aktenauswertungen, erkennungsdienstliche Behandlungen, Beizug von polizeilichen Spe- zialisten, Erstellen von Akten, Anzeigeerstat- tungen, usw.) je angebrochene halbe Stunde			40.-
2	Erlass von Verfügungen im Vorverfahren	30.-	bis	600.-
3	Durchführung des Vorverfahrens (Beweiser- hebungen, Einvernahmen, Aktenstudium usw.)	60.-	bis	100 000.-

B. Einstellung / Vergleich / Strafbefehl / Anklage

4	Einstellungsverfügung; andere Verfügungen Vergleichsverhandlungen	50.-	bis	2 000.-
5	Strafbefehl	100.-	bis	1 500.-
6	Anklageerhebung inklusive Vorbereitung und Teilnahme an Verhandlung; Anklage- vertretung vor 2. Instanz; Beschwerden; Vernehmlassungen zu Beschwerden	100.-	bis	10 000.-

C. Einzelrichter / Gericht

7	Verhandlung vor Einzelrichter und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.-	bis	3 000.-
8	Richterliche Verfügungen	30.-	bis	600.-
9	Behandlung und Entscheid einer selbständigen Vor- oder Zwischenfrage	30.-	bis	800.-
10	Verhandlung vor Gericht und Entscheid inklusive Vorbereitung und Beweisaufnahmen	100.-	bis	50 000.-
11	Behandlung und Entscheid einer Revision	90.-	bis	4 000.-
12	Redaktion eines Entscheides	100.-	bis	6 000.-
13	Erläuterung eines Entscheides	100.-	bis	900.-
14	Entscheid über Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicher- heitshaft; Anordnung oder Genehmigung von Zwangsmassnahmen; Behandlung von Be- schwerden gegen Zwangsmassnahmen	60.-	bis	900.-

173.111

Nr.			Fr.
§ 27 ²⁹	Verfahren bei Übertretungen		
15	Strafbefehl	20.- bis	300.-
16	Einstellungsverfügung; andere Verfügungen	30.- bis	300.-
17	Einsprache und Anklage an Einzelrichter	60.- bis	3 000.-
18	Im Übrigen gelten die Gebührenansätze nach § 26.		

§ 28 ³⁰	Verfahren gegen Jugendliche		
19	In Verfahren gegen Jugendliche können die Gebühren zur Hälfte erlassen werden.		

§ 29 ³¹	Begnadigung		
21	Behandlung und Beurteilung eines Begnadigungsgesuches	100.- bis	1 000.-

§ 30³² Gerichtspolizeiliche Tätigkeiten

¹ Die Bezirke entschädigen dem Kanton anteilmässig die Aufwendungen für die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten in Form einer Pauschale.

² Die Pauschalentschädigung beträgt 70% des Gesamtaufwandes für die kostenpflichtigen gerichtspolizeilichen Amtshandlungen und Auslagen nach dieser Verordnung.

³ Der Regierungsrat legt die Pauschale aufgrund der gerichtspolizeilichen Aufwendungen des Vorjahres im zweiten Quartal des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr fest.

⁴ Die Bezirke entrichten die Pauschale per Jahresende.

⁵ Die Kantonspolizei weist die kostenpflichtigen gerichtspolizeilichen Amtshandlungen und Auslagen in einer fallbezogenen Leistungsaufstellung periodisch zuhanden der zuständigen Strafverfolgungsbehörde aus.

V. Gebühren für die Zivilrechtspflege

§ 31³³ Schlichtungsbehörden

Nr.			Fr.
1	Schlichtungsverhandlung	100.- bis	500.-
	Damit sind Gebühren und Auslagen des Schlichtungsverfahrens pauschal abgegolten. Vorbehalten bleiben Art. 117-123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung. ³⁴ Für die Tätigkeit als erste Entscheidungsinstanz gelten die Ansätze von § 33.		

Nr.			Fr.
§ 32 ³⁵ Gerichtskanzleien			
2	Anlage des Aktenheftes, Protokoll- und Buchführung	40.-	bis 400.-
3	Redaktion eines Entscheides	100.-	bis 6 000.-
§ 33 ³⁶ Einzelrichter und Bezirksgericht			
4	Behandlung durch den Einzelrichter und Entscheid des Einzelrichters	100.-	bis 50 000.-
5	Prüfung und Unterzeichnung von Gülten und Schuldbriefen: bis zum Wert von Fr. 100 000.- von Fr. 100 001.- bis Fr. 2 000 000.-, pro Fr. 10 000.- über Fr. 2 000 000.-		10.- 1.- 200.-
6	Behandlung durch das Bezirksgericht und Entscheid des Bezirksgerichtes	100.-	bis 100 000.-
§ 34 ³⁷ Kantonsgericht			
7	Behandlung und Entscheid einer Berufung, einer Beschwerde oder einer Revision	500.-	bis 100 000.-
8	Verfügungen des Präsidenten Ist das Kantonsgericht erste Instanz, so gelten die Ansätze des Bezirksgerichtes.	100.-	bis 10 000.-
§ 35 ³⁸ Gemeinsame Bestimmungen für Einzelrichter, Bezirksgericht und Kantonsgericht			
9	Erläuterung eines Entscheides	100.-	bis 900.-
10	Beweismassnahmen ausserhalb eines Verfahrens des betreffenden Gerichtes	60.-	bis 1 500.-
11	Wird ein Verfahren abgeschrieben, so kann die Gebühr unter den Mindestansatz herabgesetzt werden.		
12	Für Hinterlegungen gilt der Tarif für Notare und Grundbuchverwalter.		

VI. Schlussbestimmung

§ 35a³⁹ Übergangsbestimmung zu § 30

¹ Die Pauschale wird erstmals im Jahr 2011 aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres für das Jahr 2012 festgesetzt.

² Die Bezirke entrichten die Vergütungen für das Jahr 2011 letztmals nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren.

³ Ab dem Jahr 2012 anfallende Gebührenerträge, die sich auf gerichtspolizeiliche Aufwendungen nach dem bisherigen Abrechnungsverfahren beziehen, fallen den Bezirken zu.

§ 36 ⁴⁰

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.⁴¹

¹ GS 16-638 mit Änderungen vom 20. August 1979 (GS 17-157), vom 11. Dezember 1984 (GS 17-518), vom 18. Dezember 1990 (GS 18-75), vom 1. Dezember 1992 (GS 18-288), vom 29. November 1994 (GS 18-517), vom 17. Dezember 1996 (GS 19-172), vom 14. Dezember 1999 (GS 19-478), vom 10. Dezember 2002 (GS 20-347), vom 2. Dezember 2003 (GS 20-468), vom 7. Dezember 2004 (GS 20-621), vom 19. Dezember 2006 (GS 21-107), vom 28. Oktober 2008 (V zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz, GS 22-36a) und vom 7. Dezember 2010 (Umsetzung JV, GS 22-129a).

² In der Fassung gemäss § 240 ZPO (GS 16-563).

³ Abs. 2 neu eingefügt am 18. Dezember 1990.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

⁵ Abs. 1 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984, Abs. 2 in der Fassung vom und Abs. 4 neu eingefügt am 2. Dezember 2003.

⁶ Fassung vom 14. Dezember 1999.

⁷ Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 11. Dezember 1984.

⁸ Abs. 2 und 3 (neu) in der Fassung vom 7. Dezember 2010.

⁹ Fassung vom 7. Dezember 2010.

¹⁰ Überschrift in der Fassung vom 29. November 1994, Abs. 1 in der Fassung vom 7. Dezember 2004 und Abs. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

¹¹ Fassung vom 7. Dezember 2004.

¹² Fassung vom 7. Dezember 2004.

¹³ Neu eingefügt am 28. Oktober 2008.

¹⁴ Überschrift und Abs. 3 (neu) in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Abs. 1 in der Fassung vom 2. Dezember 2003.

¹⁵ Fassung vom 1. Dezember 1992.

¹⁶ Nr. 1 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 2 aufgehoben am 17. Dezember 1996.

¹⁷ Neu eingefügt am 2. Dezember 2003.

¹⁸ Die bisherigen Nrn. 3 und 4 wurden in der Fassung vom 17. Dezember 1996 zu Nrn. 2 und 3.

¹⁹ Nr. 5 in der Fassung vom 14. Dezember 1999, Nrn. 6 bis 14 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 4 neu eingefügt am 17. Dezember 1996.

²⁰ Nr. 17 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 16 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.

²¹ Die bisherige Nr. 17 wird neu Nr. 18 (Änderung vom 18. Dezember 1990).

²² Die bisherige Nr. 18 wird neu Nr. 19 (Änderung vom 18. Dezember 1990).

²³ Fassung vom 7. Dezember 2004.

²⁴ In der Fassung vom 1. Dezember 1992.

²⁵ Nrn. 24 und 25 in der Fassung vom 1. Dezember 1992.

- ²⁶ Nrn. 27, 28, 30 und 31 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 29 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
- ²⁷ Neu eingefügt am 7. Dezember 2010.
- ²⁸ Nrn. 8, 9 und 11 in der Fassung vom 1. Dezember 1992, Nrn. 5, 7 und 13 in der Fassung vom 17. Dezember 1996, Nr. 10 in der Fassung vom 7. Dezember 2004, Nr. 12 in der Fassung vom 19. Dezember 2006 und Bst. A und B sowie Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 14 in der Fassung vom 7. Dezember 2010.
- ²⁹ Nr. 18 in der Fassung vom 18. Dezember 1990, Nr. 17 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nrn. 15 und 16 in der Fassung vom 7. Dezember 2010.
- ³⁰ Überschrift in der Fassung vom 7. Dezember 2010.
- ³¹ In der Fassung vom 18. Dezember 1990.
- ³² Fassung vom 7. Dezember 2010.
- ³³ Fassung vom 7. Dezember 2010.
- ³⁴ BBl 2009 21.
- ³⁵ Nr. 2 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 3 in der Fassung vom 19. Dezember 2006.
- ³⁶ Nr. 5 in der Fassung vom 18. Dezember 1990; Nrn. 4 und 6 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ³⁷ Nr. 7 in der Fassung vom 7. Dezember 2010 und Nr. 8 in der Fassung vom 7. Dezember 2004.
- ³⁸ Nrn. 11 und 12 in der Fassung vom 18. Dezember 1990, Nr. 10 in der Fassung vom 1. Dezember 1992 und Nr. 9 in der Fassung vom 17. Dezember 1996.
- ³⁹ Neu eingefügt am 7. Dezember 2010.
- ⁴⁰ In der Fassung vom 11. Dezember 1994.
- ⁴¹ Änderungen vom 10. Dezember 2002 sind am 1. Januar 2003 (Abl 2002 2134), vom 2. Dezember 2003 am 1. Januar 2004 (Abl 2003 1984), vom 7. Dezember 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 2100), vom 19. Dezember 2006 am 1. Januar 2007 (Abl 2006 2312), vom 28. Oktober 2008 am 1. November 2008 (Abl 2008 2248) und vom 7. Dezember 2010 am 1. Januar 2011 (Abl 2010 2719) in Kraft getreten.